

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: Stadtwerke
2025/0107

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	14.07.2025	öffentlich

Anpassung der Wasserversorgungssatzung und der Frischwassergebühren

Kurzfassung:

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, welche durch den Eigenbetrieb Stadtwerke erfolgt. Nach ständiger Rechtsprechung müssen die Gebühren für den Wasserzins in regelmäßigem Abstand kalkuliert werden. Die letzte Kalkulation fand im Jahre 2022 für die Jahre 2023 bis 2025 statt.

Nunmehr erfolgte die Gebührenkalkulation für 2026 bis 2028. Diese wurde durch eine Gesellschaft für Kommunalberatung durchgeführt.

Zudem soll eine Anpassung bezüglich der Umlegung der Unterhaltskosten im Gebäudeinneren erfolgen. Ebenfalls sollte in die Satzung eine regelmäßige Sichtprüfung der Frischwasserzuleitung im Gebäudeinneren durch den Eigentümer etabliert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird die Verbrauchsgebühr (Wasserzins § 43 WVS) ab 01.01.2026 von 1,94 Euro auf 2,35 Euro pro Kubikmeter festgesetzt.
2. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird die Grundgebühr (§ 42 WVS) gestaffelt nach der Zählergröße erhoben und wie folgt festgesetzt:

Größe gem. Dauerdurchfluss Q3 [m ³ /h]	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	3,32 Euro
Q3 6,3 und 10	10,80 Euro
Q3 16	18,27 Euro
Q3 25 R 80	29,48 Euro
Q3 25 DN 50	60,62 Euro
Q3 63 DN 80	76,81 Euro
Q3 100 DN 100	122,90 Euro
Q3 250 DN 150 V	309,74 Euro

3. Der Gebührenkalkulation vom 28.04.2025 und den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt. Diese lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vor.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode, einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate (inkl. Personalkosten) vom 1,5 Prozent für die Jahre 2026 bis 2028 wird zugestimmt.
5. Der Erhebung einer Pauschale für den Mehraufwand von Nichtfunkzählern in Höhe von 25,00 Euro jährlich wird zugestimmt.
6. Den Ergänzungen der §§ 14 und 15 zur Verdeutlichung haftungsrechtlicher Gegebenheiten wird zugestimmt.

7. Der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:	Mehreinnahmen von ca. 72.000€ (Grundgebühr) und 529.000€ (Wasserzins) pro Jahr	Betrag Folgejahr Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:	533000	Kostenstelle:	
Kostenträger:	53300000	Kostenträger	
Sachkonto:	3321200	Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung Budget:		Mittelübertragung Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei: _____ voraussichtl. Höhe: _____			
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Gerold Häußler	02.07.2025	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Ingo Beremann	02.07.2025	Zustimmung	14.05.2025	Ortschaftsrat Baustetten	Ursprünglicher Beschlussvorlage 2025/0076 wurde zugestimmt bis auf Punkt 6 (Ergänzung des Gebäudeinnen)
			20.05.2025	Ortschaftsrat Obersulmetingen	Ursprünglicher Beschlussvorlage 2025/0076 wurde zugestimmt bis auf Punkt 6 der abgelehnt wurde
			20.05.2025	Ortschaftsrat Bihlafingen	Ursprünglicher Beschlussvorlage 2025/0076 wurde zugestimmt.
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.			02.06.2025	Verwaltungs- und Finanzausschuss	Ursprünglicher Beschlussvorlage 2025/0076 wurde zugestimmt bis auf Punkt 6 der abgelehnt wurde
			04.06.2025	Ortschaftsrat Untersulmetingen	Ursprünglicher Beschlussvorlage 2025/0076 wurde zugestimmt bis auf Punkt 6 (Überarbeitung der Formulierung erforderlich)

Sachdarstellung:

Ausgangslage im Bereich der Gebühren

In der Sitzung vom 24.10.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim letztmalig die Verbrauchsgebühren (Wasserzins) und die Grundgebühr neu festgesetzt. Der Wasserzins wurde mit Wirkung vom 01.01.2023 auf 1,94 Euro/cbm festgesetzt, ebenso wurde die Grundgebühr angepasst.

Nach Änderung des § 44 Wassergesetz vom 03.12.2013 handelt es sich bei der Wasserversorgung mittlerweile um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und ist damit nicht mehr als wirtschaftliches Unternehmen nach § 102 GemO anzusehen. Da jedoch die Wasserversorgung neben Strom, Gas und Wärme als

klassischer Versorgungsbetrieb anzusehen ist, kann bei der Gebührenerhebung weiterhin ein angemessener Ertrag erzielt werden (§ 102 Abs. 4 GemO, § 14 Abs. 1 S. 2 KAG i.V.m. § 12 III S. 2 EigBG).

Im Jahr 2001 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim zudem die Einführung einer Konzessionsabgabe der Stadtwerke an den Stadthaushalt beschlossen. Deren Höhe bestimmt sich nach den Roheinnahmen des Bereichs der Wasserversorgung, also dem Gesamtbetrag der Wasserzinseinnahmen.

Kalkulation Wasserzins und Grundgebühr

Grundlage für die nachfolgende Gebührenkalkulation sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge in den Wirtschaftsjahren 2026 - 2028.

Daraus ergibt sich folgende Verbrauchsgebühr bzw. Grundgebühr:

Verbrauchsgebühr 2,35 Euro (netto) pro Kubikmeter

Die neu kalkulierte Grundgebühr stellt sich wie folgt dar:

Größe gem. Dauerdurchfluss Q₃ [m³/h]	Grundgebühr pro Monat (netto)
Q3 2,5 und 4	3,32 Euro
Q3 6,3 und 10	10,80 Euro
Q3 16	18,27 Euro
Q3 25 R 80	29,48 Euro
Q3 25 DN 50	60,62 Euro
Q3 63 DN 80	76,81 Euro
Q3 100 DN 100	122,90 Euro
Q3 250 DN 150 V	309,74 Euro

In der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsvorlage ist die Gebührenkalkulation dargestellt. Hierfür wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Die Planansätze aus dem Wirtschaftsjahr 2025/2026 des Eigenbetriebs der Stadt Laupheim.
- Für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2028 wird mit einer jährlichen Preissteigerung von 2,0 Prozent für laufende Kosten kalkuliert.
- Prognostizierte Wassermengen für den Kalkulationszeitraum:
 2026: 1.260.000 m³
 2027: 1.265.000 m³
 2028: 1.275.000 m³
- In der Gebührenkalkulation 2026 - 2028 in Ansatz gebrachte prognostizierten Einnahmen aus der Grundgebühr:
 2026 – 2028: 330.597,50 € (pro Jahr)
- Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2026 - 2028: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2023) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf den 31.12. der Jahre 2024 bis 2028 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsplan 2024 bis 2028 mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 Prozent.
- Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Beiträge) im Kalkulationszeitraum 2026 - 2028: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2023) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2024 bis 2028 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Investitionsplan 2024 - 2028 mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 Prozent.

- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0 Prozent
- Für die Grundgebühr: Anzahl und Bezeichnung der Wasserzähler

Ein Kommunalvergleich von Gemeinden um Laupheim und Gemeinden aus benachbarten Landkreisen ist in der **Anlage 2** beigefügt. Die hier angegebenen Gebühren beziehen sich auf das Jahr 2025.

Über die üblichen Gebühren hinaus soll zukünftig eine Pauschale von 25,00 Euro pro Jahr erhoben werden, wenn Bürger sich bewusst gegen einen Funkzähler entscheiden. Mit dieser Gebühr soll der sich hieraus entstehende Mehraufwendungen abgedeckt werden.

Ausgangslage im Bereich der Haftung bei Wasserschäden im Gebäudeinneren

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unklarheiten, Rechtsstreitigkeiten und Verweigerung von Schadensregulierungen was die Haftung bei Rohrbrüchen innerhalb eines Gebäudes betraf. Konkret dann, wenn diese auf dem Abschnitt des Hausanschlusses lagen, der in § 14 Abs. 1 definiert ist und die Eigentumsrechte des § 14 Abs. 2 vorlagen.

Das Haftpflichtgesetz und diverse Rechtsprechungen sind hierzu eindeutig und sehen hier eine Verantwortung beim Eigentümer.

Diese Rechtsstreitigkeiten kosten die Verwaltung mittlerweile sehr viel personelle Ressourcen.

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Laupheim war hierbei bislang nicht ganz klar ausformuliert. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, wird die Formulierung eindeutiger gestaltet und an das geltende Haftungsrecht angepasst, allerdings in abgemilderter Form.

Die Verwaltung möchte nun eine regelmäßige Sichtprüfung der Frischwasserzuleitung durch den Gebäudeeigentümer etablieren, da sich die Leitung im Gebäudeinneren im uneingeschränkten Risiko- und Zugangsbereich des Gebäudeeigentümers befindet. Zu Dieser hat der Leitungseigentümer keinen uneingeschränkten Zugang und kann hier somit nur bedingt haftbar gemacht werden. Laut unserer Versicherung ist für Schäden durch die Zuleitung am Haus dann die Gebäudeversicherung des Eigentümers zuständig. Um das eindeutig zuzuordnen, sollen die Unterhaltskosten im Gebäudeinneren zukünftig verursachungsgerecht direkt auf den entsprechenden Eigentümer umgelegt werden können.

Ergänzungen in den §§ 14 und 15 sind der Gegenüberstellungen der Satzungsversionen Anlage 3 zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage_1_Gebührenkalkulation_Wasser_2026-2028_vom_28.04.2025

Anlage_2_Kommunalvergleich_Zusammenfassung_2025

Anlage_3_Gegenüberstellung_der_Fassungen_2025-2026

Anlage_4_Satzung_zur_Änderung_der_WVS_ab_2026